

3. Gilt ein eingeschriebener Brief, dessen Annahme vom Adressaten verweigert wird, als diesem zugegangen?

BGB. § 130

I. Zivilsenat. Urf. v. 5. Januar 1925 i. S. J. (Bekl.) w. J. (Kl.).
I 699/23.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte am 9. Juli 1922 von der Beklagten einen größeren Posten Schuhwaren. Einen Teil davon nahm sie gleich mit und leistete eine Anzahlung darauf. Sie klagt jetzt auf Lieferung der noch nicht erhaltenen Waren Zug um Zug gegen Zahlung des Vertragsrestpreises. Im ersten Rechtszug erwirkte sie ein obsiegendes Urteil. Im zweiten Rechtszuge berief sich die Beklagte auf einen Einschreibebrief der Klägerin an sie vom 21. August 1922, dessen Annahme sie zwar seinerzeit verweigert hatte, dessen Inhalt ihr aber

im Laufe des Rechtsstreits bekannt geworden war. In diesem Briefe hatte die Klägerin der Beklagten zur Lieferung des rückständigen Postens Schuhwaren eine Frist mit der Erklärung bestimmt, daß sie nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne und die Beklagte für den Schaden verantwortlich machen werde. Die Beklagte ist der Meinung, daß schon danach der Anspruch der Klägerin auf Lieferung ausgeschlossen sei.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurück, daß der Vertragspreis in näher bestimmter Weise aufgewertet würde.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Das Revisionsgericht verneinte die in der Überschrift aufgeworfene Frage, kam aber aus anderen Gründen zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob nicht die Beklagte sich auf das Schreiben der Klägerin vom 21. August 1922 berufen kann. Hierauf kommt es in erster Reihe an. Das Berufungsgericht meint, es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte ihre Weigerung, den Brief anzunehmen, nicht gegen sich gelten lassen wolle, um sich ihrer Lieferungsspflicht zu entziehen. Sie müsse sich deshalb so behandeln lassen, als ob ihr die darin enthaltene Willenserklärung nicht zugegangen sei. Das Berufungsgericht geht also von der Auffassung aus, an sich müsse es so angesehen werden, als ob der Beklagten der Brief, den sie in Wirklichkeit nicht erhielt, zugegangen sei. Da aber hier die an sich gegebene Fiktion des Zugehens der Klägerin nachteilig sein würde, so könne die Beklagte selbst sich auf diese Fiktion nicht berufen. Damit teilt der Vorderrichter die Ansicht der Klägerin, wonach sich die Beklagte zwar so behandeln lassen müsse, als sei ihr der Brief zugegangen, die Klägerin sie aber nicht so zu behandeln brauche, wenn dies gegen ihr Interesse sei.

Das kann unmöglich Rechtens sein. Gilt überhaupt eine Erklärung als zugegangen, so darf sich auch der Erklärungsgegner darauf berufen. Es kann nicht wohl im Belieben des Erklärenden stehen, ob er seine Erklärung gelten lassen will oder nicht, je nachdem es ihm vorteilhaft erscheint.

Gleichwohl ist das Ergebnis, zu dem der Vorderrichter gelangt, richtig.

Darüber herrscht in Rechtslehre und Rechtsprechung kein Streit, daß es nach geltendem Recht nicht darauf ankommt, ob der Erklärungsgegner von einer an ihn gerichteten Erklärung auch Kenntnis genommen hat; es genügt, daß sie ihm zugegangen ist (sog. Empfangstheorie). Streitig ist aber, wie die Rechtslage beurteilt werden muß, wenn zwar der Erklärende alles getan hat, um seine Erklärung dem Gegner zugehen zu lassen, es aber nicht hierzu gekommen ist aus Gründen, die in der Person des Erklärungsgegners liegen. Erörtert worden ist bisher in der Rechtsprechung wesentlich nur der Fall, daß es sich um Erklärungen handelte, die innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben waren, dem Gegner aber infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes verspätet zugegangen sind (RGZ. Bd. 58 S. 406, Bd. 95 S. 315; JW. 1904 S. 53 Nr. 4). In diesen Fällen ist man dazu gelangt, daß der Erklärungsgegner gehalten ist, die Erklärung als rechtzeitig zu betrachten. Ob man dieses Ergebnis mit Hilfe einer Fiktion begründen darf (RGZ. Bd. 95 S. 315) oder damit, daß man sagt, der Erklärungsgegner, dem durch eigenes Verschulden die Erklärung verspätet zugeht, handle arglistig, wenn er sich hierauf berufe (RGZ. Bd. 58 S. 406), kann hier unerörtert bleiben. Denn im gegebenen Falle war die Erklärung der Beklagten überhaupt niemals zugegangen. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob etwa allgemein eine Pflicht anzuerkennen wäre, Vorkehrungen zu treffen, daß Erklärungen anderer empfangen werden können. Denn die Parteien standen in Vertragsbeziehungen und für diesen Fall ist solche Pflicht unbedenklich zu bejahen. Man mag ferner auf Fälle der vorliegenden Art, wo überhaupt keine Erklärung zugegangen ist, den in RGZ. Bd. 58 S. 406 aufgestellten Grundsatz für anwendbar halten, daß bei arglistiger Annahmeverweigerung das Zugehen der Erklärung fingiert wird (ebenso Warneyer, BSB. Anm. zu § 130). Arglist in diesem Sinne liegt aber offenbar nur vor, wenn der Erklärungsgegner den Inhalt der Erklärung kennt oder mit dem Zugehen einer Erklärung bestimmten Inhalts rechnet und daher die Annahme verweigert. So aber liegt der gegenwärtige Fall nicht. Die Annahmeverweigerung der Beklagten kann deshalb nur als schuldhaft bezeichnet werden. Daraus folgt aber in keiner Weise, daß das Nichtzugegangensein nun als Zugehen fingiert werden müßte. Dafür gibt das Gesetz keinerlei Grundlage. Vielmehr ist und bleibt

die Erklärung nicht zugegangen. Nur hat es der Erklärende in der Hand, die Erklärung dem Gegner nach § 132 BGB. zuzustellen und, wenn er hiervon unverzüglich Gebrauch gemacht hat, muß sich unter entsprechender Anwendung der vorher erörterten Grundsätze der Empfänger so behandeln lassen, als sei ihm die Erklärung schon im Zeitpunkt der Annahmeverweigerung zugegangen. Die Annahmeverweigerung gewinnt also nur dann gegebenenfalls (d. h. falls und soweit es auf den Zeitpunkt des Zugehens ankommt) Bedeutung, wenn es später noch zu einem Zugehen der Erklärung kommt. Das war hier nicht der Fall und deshalb steht der Brief vom 21. August 1922 dem Lieferungsanspruch der Klägerin nicht entgegen. . . .